

Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2005

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn**) beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 v.H. des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Es bleibt den Ehegatten unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten die günstigere Steuerklasse III.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben. Im übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann im übrigen für Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer übersteigt. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in dem Heftchen "Lohnsteuer 2005", das der Arbeitnehmer entweder mit seiner Lohnsteuerkarte erhält oder auf den Internetseiten der jeweiligen obersten Finanzbehörden der Länder abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten auch daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld, beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen, z.B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger befragen.

In den Fällen, in denen die Ehegatten bisher schon beide Arbeitslohn bezogen haben, trägt die Gemeinde auf den Lohnsteuerkarten für 2005 die Steuerklasse ein, die auf den Lohnsteuerkarten für 2004 bescheinigt waren. Die Ehegatten haben jedoch die Möglichkeit, die **Steuerklasseneintragung** vor dem 1. Januar 2005 von der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarten ausgestellt hat, **ändern** zu lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2005 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2005, bei der Gemeinde beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2005 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann die Gemeinde bis zum 30. November 2005 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Bei einer Änderung der Steuerklassen oder einem Steuerklassenwechsel sind beide Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde vorlegen.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Da die Höhe der Lohnsteuer auch davon abhängt, ob der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist oder nicht, sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei ist.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höherverdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringerverdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringerverdienenden) nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; ist der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehe-**

gatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassen-kombination III/V.

**) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Tabelle I: bei **Rentenversicherungspflicht** des höherverdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	473	473	3.250	2.096	2.194
1.300	546	546	3.300	2.129	2.226
1.350	629	629	3.350	2.160	2.258
1.400	722	722	3.400	2.191	2.292
1.450	817	838	3.450	2.222	2.325
1.500	863	892	3.500	2.256	2.360
1.550	898	946	3.550	2.288	2.397
1.600	947	1.002	3.600	2.321	2.434
1.650	992	1.054	3.650	2.356	2.473
1.700	1.040	1.108	3.700	2.390	2.511
1.750	1.069	1.139	3.750	2.427	2.554
1.800	1.097	1.173	3.800	2.464	2.597
1.850	1.128	1.223	3.850	2.502	2.640
1.900	1.158	1.283	3.900	2.542	2.685
1.950	1.194	1.348	3.950	2.583	2.734
2.000	1.240	1.419	4.000	2.625	2.784
2.050	1.287	1.490	4.050	2.668	2.835
2.100	1.331	1.551	4.100	2.713	2.888
2.150	1.405	1.606	4.150	2.760	2.945
2.200	1.491	1.657	4.200	2.809	3.005
2.250	1.581	1.703	4.250	2.859	3.066
2.300	1.637	1.749	4.300	2.912	3.135
2.350	1.680	1.792	4.350	2.970	3.210
2.400	1.723	1.833	4.400	3.028	3.286
2.450	1.762	1.869	4.450	3.092	3.375
2.500	1.801	1.907	4.500	3.159	3.469
2.550	1.837	1.942	4.550	3.226	3.571
2.600	1.869	1.974	4.600	3.300	3.687
2.650	1.902	2.006	4.650	3.379	3.828
2.700	1.918	2.020	4.700	3.460	3.996
2.750	1.931	2.034	4.750	3.547	4.249
2.800	1.944	2.047	4.800	3.640	–
2.850	1.958	2.059	4.850	3.738	–
2.900	1.971	2.074	4.900	3.847	–
2.950	1.986	2.086	4.950	3.965	–
3.000	2.000	2.102	5.000	4.109	–
3.050	2.014	2.116	5.050	4.278	–
3.100	2.029	2.130	5.100	4.560	–
3.150	2.046	2.144	5.150	–	–
3.200	2.062	2.161	5.200	–	–

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Tabelle II: bei **Rentenversicherungsfreiheit** des höherverdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienenden Ehegatten	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	599	599	3.200	2.062	2.160
1.300	679	679	3.250	2.096	2.196
1.350	761	761	3.300	2.134	2.232
1.400	838	853	3.350	2.169	2.267
1.450	868	898	3.400	2.202	2.303
1.500	897	945	3.450	2.238	2.340
1.550	940	994	3.500	2.273	2.380
1.600	958	1.015	3.550	2.308	2.419
1.650	975	1.035	3.600	2.345	2.460
1.700	992	1.054	3.650	2.384	2.505
1.750	1.011	1.077	3.700	2.423	2.549
1.800	1.033	1.101	3.750	2.462	2.594
1.850	1.056	1.125	3.800	2.505	2.643
1.900	1.078	1.150	3.850	2.547	2.691
1.950	1.101	1.177	3.900	2.592	2.744
2.000	1.123	1.215	3.950	2.637	2.798
2.050	1.147	1.260	4.000	2.685	2.854
2.100	1.171	1.308	4.050	2.734	2.912
2.150	1.199	1.358	4.100	2.785	2.976
2.200	1.234	1.410	4.150	2.838	3.042
2.250	1.270	1.464	4.200	2.894	3.112
2.300	1.304	1.514	4.250	2.951	3.185
2.350	1.337	1.556	4.300	3.010	3.263
2.400	1.389	1.594	4.350	3.075	3.351
2.450	1.445	1.631	4.400	3.140	3.442
2.500	1.512	1.666	4.450	3.210	3.546
2.550	1.576	1.701	4.500	3.283	3.660
2.600	1.622	1.737	4.550	3.364	3.801
2.650	1.660	1.771	4.600	3.446	3.964
2.700	1.696	1.806	4.650	3.534	4.198
2.750	1.732	1.842	4.700	3.627	–
2.800	1.771	1.878	4.750	3.729	–
2.850	1.806	1.913	4.800	3.837	–
2.900	1.842	1.947	4.850	3.957	–
2.950	1.880	1.983	4.900	4.096	–
3.000	1.915	2.018	4.950	4.272	–
3.050	1.952	2.055	5.000	4.537	–
3.100	1.989	2.090	5.050	–	–
3.150	2.024	2.124	5.100	–	–

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide rentenversicherungspflichtig, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 € und 1.800 €. Da der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höherverdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.000 € nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	270,16 €
für 1.800 € nach Steuerklasse V	<u>475,66 €</u>
insgesamt also	745,82 €
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	561,00 €
für 1.800 € nach Steuerklasse IV	<u>206,91 €</u>
insgesamt also	767,91 €

2. Würde der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten 2.500 € betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	270,16 €
für 2.500 € nach Steuerklasse V	<u>758,50 €</u>
insgesamt also	1.028,66 €
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	561,00 €
für 2.500 € nach Steuerklasse IV	<u>405,00 €</u>
insgesamt also	966,00 €